

Anträge

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0423/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	03.09.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	30.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 09.07.2019 zum Aufstellen eines schützenden Unterstandes mit Lagermöglichkeit für den Ampeldienst in Merzbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag vom 09.07.2019 zum Aufstellen eines schützenden Unterstandes mit Lagermöglichkeit für den Ampeldienst in Merzbach wird nicht gefolgt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 09.07.2019 stellen die Petenten den Antrag auf Aufstellen eines schützenden Unterstands mit Lagermöglichkeit für den Ampeldienst an der Kreuzung Merzbacher Straße / Weidenstraße in Merzbach. In diesem Unterstand sollen die Schutzbekleidung, Kellen usw. gelagert werden und sie soll zusätzlich auch als Unterstand bei schlechtem Wetter dienen. Wie aus dem Antrag hervorgeht, wird der Dienst zwischen 7:45 und 8:15 Uhr durchgeführt. In der beigefügten Übersichtskarte wurden 2 mögliche Aufstellflächen (F 1 und F 2) markiert.

Das Aufstellen eines Unterstandes ist an den im beigefügten Plan gekennzeichneten Stellen planungsrechtlich nicht zulässig. Im rechtlichen Sinne handelt es bei dem Unterstand um eine bauliche Anlage, daher ist die bau- und planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Für die vorgeschlagenen Aufstellungsbereiche bestehen zwei rechtskräftige Bebauungspläne: Rheinbach –Neukirchen Nr. 2 – Merzbach Ortslage Ost vom 01.01.1980 und Rheinbach-Neukirchen Nr. 1 – Weidenstraße vom 01.08.1988.

Das Aufstellen eines Unterstandes ist an den im beigefügten Plan gekennzeichneten Stellen planungsrechtlich nicht zulässig.

Bei der Fläche F 1 setzt der Bebauungsplan ein von Bebauung freizuhaltendes Sichtdreieck fest, weiter westlich handelt es sich um ein Privatgrundstück und südlich angrenzend um Flächen des Landesbetriebs Straßenbau.

Die Fläche F 2 ist teils städtisch, teils im Eigentum des Landesbetriebs Straßenbau. Planungsrechtlich handelt es sich hierbei um öffentliche Verkehrsflächen, auch hier ist das Errichten eines Unterstandes für den Ampeldienst planungsrechtlich nicht zulässig.

Rheinbach, 15. August 2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlage:

Bürgerantrag vom 09.07.2019 zum Aufstellen eines schützenden Unterstandes mit Lagermöglichkeit für den Ampeldienst in Merzbach